Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 45 (1948)

Heft: (11)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Immerhin möchte das Departement wünschen, daß die Konkordatskantone allgemein Beschlüsse nach Art. 17 und Rekurseingaben sowie die Vernehmlassungen dazu durch den zuständigen Departementsvorsteher unterzeichnen lassen.

2. Über die Bedeutung des Beschlusses der Armendirektion des Kantons Bern vom 25. Juli 1947 konnte Basel-Stadt nicht im unklaren sein. Wollte es ihn nicht gelten lassen, so mußte gemäß Art. 17 Abs. 1 der Entscheid des Departementes angerufen werden, ohne Rücksicht darauf, ob in jenem Momente M. vorübergehend nicht unterstützt werden mußte. Da Basel gegen den Beschluß des Kantons Bern vom 25. Juli 1947 nicht innert 30 Tagen rekurriert hat, ist er in Rechtskraft erwachsen. Es kann darauf nur zurückgekommen werden, wenn auf Grund von neu entdeckten Tatsachen oder von Beweismitteln, die vorher nicht geltend gemacht werden konnten, die Erledigung als offensichtlich unrichtig erscheint.

Abgesehen davon, daß seither keine neuen Momente zutage getreten sind, kann die seinerzeitige Erledigung kaum als offensichtlich unrichtig bezeichnet werden. Es ist im Gegenteil sehr fraglich, ob beim Zuzug ein geistiges oder körperliches Gebrechen im Sinne von Art. 2 Abs. 5 bestanden hat. Weder ist eine eigentliche schwere Geisteskrankheit diagnostiziert worden, noch kann mit Sicherheit behauptet werden, daß M. schon beim Zuzug die Gebrechen mit sich gebracht hat. Wenn auch eine gewisse erbliche Belastung wahrscheinlich erscheint, besteht doch durchaus keine Gewißheit, daß die zunehmende Demenz eine Folge der Veranlagung und die bloße Fortsetzung eines schon beim Zuzug vorhandenen Leidens war, so daß bis zum Augenblick, da Armenunterstützung nötig wurde, ein Dauerzustand bestanden hätte. Eine bloße erbliche Anlage, die nicht zum vorneherein mit Bestimmtheit zu einem geistigen Gebrechen führen muß, das die Erwerbsfähigkeit des Betroffenen derart herabsetzt, daß er nicht dauernd sich ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermag, erfüllt die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 5 nach der Praxis des Departements nicht.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs des Kantons Bern wird gutgeheißen. Der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 30. Dezember 1947 wird aufgehoben. Die Kosten der Unterstützung des M. sind konkordatlich zu verrechnen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

27. Unterstützungspflicht von Verwandten. Der Anspruch auf Unterstützung geht nur auf die Leistung, die zum persönlichen Lebensunterhalt des bedürftigen Berechtigten erforderlich ist.

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 27. Mai 1948 u. a. W. J. B., geboren 1923, von L. i. E., Maschinenschlosser, in B., verurteilt, seiner Mutter Witwe R. B., geboren 1903, Schneiderin, in B., ab 1. April 1948 durch Vermittlung der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.— zu bezahlen. W. B. hat diesen Entscheid rechtzeitig weitergezogen. Er ersucht um Herabsetzung des von ihm zu leistenden Beitrages auf Fr. 20.— im Monat. Frau B. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat erwägt:

Gemäß Art. 328 des Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unter

stützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Die Klägerin und Rekursbeklagte, Frau B., ist laut ärztlichem Zeugnis zurzeit erwerbsunfähig, was der Rekurrent übrigens nicht mehr bestreitet. Sie führt mit ihrer Tochter, Fabrikarbeiterin, und ihrem schwachsinnigen, erwerbsunfähigen Sohne gemeinsamen Haushalt. Diesem Haushalt stehen folgende Mittel zur Verfügung: Frau B. erhält von der SUVA für sich und den Sohn eine monatliche Witwenrente von Fr. 93. und dazu eine im erstinstanzlichen Entscheid nicht berücksichtigte vierteljährliche Teuerungszulage von Fr. 83.-.. Ferner bezieht sie eine monatliche Witwenrente von Fr. 50.— aus der AHV. Die Tochter leistet ein monatliches Kostgeld von Fr. 120.— und einen Verwandtenbeitrag von Fr. 10.—. Die Einkünfte des Haushaltes betragen also zusammen rund Fr. 300.— im Monat. Der Nettobedarf ist jedoch auf Fr. 390.— bis 400.— zu schätzen (einschließlich Fr. 62.50 Miete), wovon Fr. 160.— bis 170.— (einschließlich Fr. 30.— für Arztkosten) auf Frau B., Fr. 120.— auf die Tochter und Fr. 110.— auf den Sohn entfallen. Frau B. kann an ihren persönlichen Bedarfsanteil folgende eigene Mittel beitragen: ihren Anteil an der SUVA-Rente und — Teuerungszulage von Fr. 78.—, die AHV-Rente von Fr. 50.— und den Verwandtenbeitrag der Tochter von Fr. 10.—, zusammen Fr. 138.— monatlich. Zur Deckung des Notbedarfes der Frau B. fehlt also ein Betrag von Fr. 22.— bis 32.— monatlich. Wenn der Rekurrent zu einem monatlichen Beitrag von Fr. 50.— verpflichtet würde, hätte er mehr zu leisten, als zum Lebensunterhalt seiner Mutter erforderlich ist (Art. 329 Abs. 1 ZGB). Das Begehren des Rekurrenten um Herabsetzung seines Beitrages ist also grundsätzlich gutzuheißen. Es ist dem Rekurrenten ein Beitrag von Fr. 25.— monatlich zuzumuten.

Freilich wird damit der Bedarf des Haushaltes der Frau B. nicht gedeckt. Das rührt aber nicht davon her, daß die Mittel der Frau B., sondern davon, daß diejenigen des Sohnes ungenügend sind. Dieser trägt an seinen Bedarfsanteil von Fr. 110.— monatlich nur seinen SUVA-Rentenanteil von rund Fr. 42.— bei. Er ist also unterstützungsbedürftig und müßte seine Geschwister zur Leistung von Beiträgen verhalten. Hingegen ist es nicht zulässig, daß die Mutter, um ihrerseits ein erwerbsunfähiges Kind ernähren zu können, von ihren übrigen Kindern höhere Beiträge verlangt als sie für ihren persönlichen Unterhalt nötig hat. Das wäre eine Umgehung der Bestimmung von Art. 329 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches, wonach Geschwister nur dann zur Unterstützung herangezogen werden können, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden (vgl. Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht, Band 45 Nr. 60).

Der Rekurrent hat seinen Beitrag gemäß dem Wunsch der Mutter und zu deren Handen bis auf weiteres bei der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. einzuzahlen.

Der unterliegenden Rekursbeklagten sind mit Rücksicht auf ihre Bedürftigkeit keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen wird in Anwendung von Art. 328/329 ZGB

erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und der erstinstanzliche Entscheid in dem Sinne abgeändert, daß der Unterstützungsbeitrag, welchen W. J. B. seiner Mutter, Frau R. B., zu leisten hat, auf Fr. 25.— monatlich herabgesetzt wird. Dieser Beitrag ist am 1. jedes Monats fällig, erstmals am 1. April 1948. Dem W. J. B. wird von der Anweisung seiner Mutter Kenntnis gegeben, daß er den Beitrag zu ihren Handen bei der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. einzuzahlen habe.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 20. Juli 1948.)

28. Wohnungsnot. Die Freizügigkeitsbeschränkungen (BRB vom 15. Oktober 1941 betr. Maßnahmen gegen die Wohnungsnot, BRB vom 8. Februar 1946) sind gegenüber Rückwanderern aus dem Ausland mit besonderer Zurückhaltung anzuwenden, um ihnen das Fortkommen in der Heimat zu erleichtern. — Das Recht zur Niederlassung in einer andern Gemeinde als derjenigen des Arbeitsortes besteht u. a. auch dann, wenn der Gesuchsteller trotz ernsthafter Bemühungen am Arbeitsort keine Wohnung findet, wohl aber in einer andern, zum Arbeitsorte günstig gelegenen Gemeinde.

Das Mietamt O. a. Th. hat dem Regierungsstatthalter von T. gestützt auf die Vorschriften zur Bekämpfung der Wohnungsnot die Verweigerung der Niederlassung gegenüber M. S., von W., geb. den 18. September 1900, beantragt, ist aber mit diesem Begehren abgewiesen worden. Es hat die Streitsache rechtzeitig weitergezogen.

Der Regierungsrat erwägt:

Laut Art. 19 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 betr. Maßnahmen gegen die Wohnungsnot kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt nach Art. 20 des Bundesratsbeschlusses in der Fassung vom 8. Februar 1946 namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde angezeigt erscheinen läßt.

M. S. kehrte im November 1945 mit seiner Ehefrau und seinen fünf Kindern aus Deutschland in die Schweiz zurück. Die Familie wurde zuerst in einem Rückwandererheim und nachher im Heim B. in I. untergebracht. Frau und Kinder wohnen noch heute dort, mit Ausnahme des ältesten, im Frühjahr 1948 in eine Berufslehre getretenen Sohnes. M. S. versah seit der Rückkehr in die Schweiz verschiedene Stellen. Seit 6. Februar 1948 arbeitet er bei der Firma S. in T. Er wohnt zurzeit bei einem Vetter in der Gemeinde T. Dieser stellt ihm nun eine Wohnung in O. a. Th. zur Verfügung, die M. S. beziehen möchte, um wieder mit Frau und Kindern zusammenwohnen zu können und die hohen Kosten der Unterkunft seiner Angehörigen im Rückwandererheim (ohne den ältesten Sohn immer noch über Fr. 700.— monatlich) zu vermeiden.

M. S. hat nach den angeführten Vorschriften in erster Linie Anspruch auf die Niederlassung an seinem Arbeitsorte T. Hauptsächlich weil er dort keine Wohnung finden konnte, sowie mit Rücksicht auf die hohen Kosten, die der Unterhalt der Familie im Rückwandererheim verschlingt, hat der Regierungsstatthalter die Niederlassung in O. als begründet erachtet. Dieser Entscheid steht im Einklang mit der Rechtsprechung sowohl des Regierungsrates als auch des Bundesgerichtes. Beide Instanzen bejahen das Recht zur Niederlassung in einer andern Gemeinde als derjenigen des Arbeitsortes unter anderm dann, wenn der Gesuchsteller trotz ernsthafter Bemühungen am Arbeitsort keine Wohnung findet, wohl aber in einer andern, zum Arbeitsorte günstig gelegenen Gemeinde (Entscheide des Regierungsrates vom 19. März 1948 i. S. Rastberger und i. S. Ramseyer und vom 11. Juni 1948 i. S. Schüpbach; Urteile des Bundesgerichtes vom 23. April 1945 i. S. Robert sowie BGE 74 I Nr. 10). Daß M. S. sich ernsthaft, aber erfolglos um eine Wohnung in T. bemüht hat, ist nicht bestritten. Es wird zudem von der Armendirektion bestätigt und ist übrigens auch deswegen glaubhaft, weil dem Regierungsrate die große Wohnungsnot in der Gemeinde T. aus andern Akten bekannt ist. Auch die zweite Voraussetzung für die Bejahung der Begründetheit des Zuzuges nach O., die verhältnismäßig günstige Lage zum Arbeitsort, ist angesichts der geringen

Entfernung der beiden Ortschaften und des dichten Eisenbahnverkehrs zwischen O. und T. erfüllt. Müßte nach den angeführten Urteilen des Bundesgerichtes und des Regierungsrates das Begehren der Gemeinde O. schon aus diesen Gründen abgewiesen werden, so sprechen hiefür weiter die außerordentlich lange Zeit, während welcher M. S. mangels einer Wohnung nun schon von seiner Familie getrennt leben mußte, die für ihn unerschwinglich hohen Kosten des Aufenthaltes seiner Angehörigen im Rückwandererheim, der Umstand, daß ihm sein Vetter die Wohnung in O. zu einem seinen wirtschaftlichen Verhältnissen angemessenen Mietzins überläßt sowie die Rechtsprechung, wonach die Freizügigkeitsbeschränkungen gegenüber Rückwanderern mit besonderer Zurückhaltung anzuwenden sind, um ihnen das Fortkommen in der Heimat zu erleichtern. Diese Rechtsprechung bestand schon unter der Herrschaft des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 in seiner ursprünglichen Fassung. Sie muß heute noch um so mehr beachtet werden, als inzwischen, durch den Bundesratsbeschluß vom 8. Februar 1946, die Freizügigkeitsbeschränkungen erheblich gelockert worden sind.

Aus diesen Gründen kann bei aller Anerkennung der Schwierigkeiten, mit denen die Einwohnergemeinde O. im Wohnungswesen zu kämpfen hat, der Entscheid des Regierungsstatthalters nicht abgeändert werden.

Demnach wird in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides erkannt:

Das Niederlassungsverweigerungsbegehren der Einwohnergemeinde O. gegenüber M. S. wird abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. September 1948.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

- 29. Unterstützungspflicht von Verwandten. Das Gemeinwesen kann für die einem Bedürftigen gewährte Unterstützung Ersatz von dessen unterstützungspflichtigen Verwandten verlangen, jedoch nur bei unverzüglicher Geltendmachung des Anspruchs und nur im Rahmen der Ansprüche, die der Unterstützte selbst seinerzeit gegen die Beklagten hätte erheben können.
- A. A. S. ist der Sohn der Eheleute A. und L. S.-S., heimatberechtigt in der luzernischen Gemeinde H. Die Eheleute S.-S. wurden durch den Kt. Luzern seit Jahren unterstützt; die ihnen 1942 bis 1946 gewährten Hilfeleistungen betragen Fr. 4748.57.

Der Sohn A. S., geb. 1913, lebte bis Ende 1946 bei seinen Eltern. Im November 1946 verurteilte ihn der Regierungsstatthalter von Delémont, seinen Eltern — zusätzlich zu einer Leistung von Fr. 100.— monatlich für die Pension — Fr. 30.— per Monat an Unterstützung zu bezahlen, worauf sich A. S. in La Chaux-de-Fonds niederließ. Er arbeitet dort in einer Fabrik und verdient monatlich Fr. 560.—; bei einer Schwester hat er monatlich Fr. 240.— für die Pension auszulegen.

- B. Mit Klage vom 16. Mai 1947 beim Kantonsgericht Neuenburg beantragte der Staat Luzern:
- 1. A. S. sei zu verurteilen, dem Staat Luzern einen Betrag von Fr. 3165.70 zu bezahlen, entsprechend zwei Drittel der Gesamtaufwendungen des Klägers für den Unterhalt der Eheleute S.-S. ab 2. Quartal 1942 bis Ende 1946.